

Wer nicht freiwillig obdachlos ist, hat einen Rechtsanspruch auf Unterbringung. Eine Abhängigkeit von sonstigen sozialrechtlichen Ansprüchen ist nicht gegeben. Die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt nach herrschender Meinung eine erhebliche und gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar (vgl. u.a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 01.12.2015 – 11ME230/15). Zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehören die subjektiven Rechte des Einzelnen, insbesondere die Grundrechte: Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum. Darum geht es. Als Ordnungsbehörde hat die Landeshauptstadt Hannover die Pflicht, die Grundrechte des einzelnen zu schützen (vgl. OVG Sachsen, Beschluss vom 30.07.2013 – 3 B 380/13). Alles ist unabhängig von der herrschenden Pandemie, wird in dieser jedoch wegen des damit zusätzlich verbundenen passiven und aktiven Infektionsrisikos besonders wichtig. Verschärfend kommt hinzu, dass bei der 1. Welle Frühling und Sommer die Perspektive waren. Jetzt kommen Herbst und Winter.

Nach allgemeiner Auffassung muss die Unterkunft, in die obdachlose Personen von der zuständigen Ordnungsbehörde eingewiesen werden, den Mindestanforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung entsprechen. Maßstab für die Beurteilung ist die Achtung und der Schutz der Menschenwürde nach Art 1 Abs. 1 GG.

**Danach sind obdachlose Personen so unterzubringen, dass sie die Möglichkeit haben, sich in der Unterkunft ganztägig aufzuhalten.**

Das OVG Nordrhein-Westfalen begründet diesen Anspruch folgendermaßen: „Die Grenze zumutbarer Anforderungen liegt dort, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht eingehalten sind. Unter Berücksichtigung dieser Grenze sind obdachlose Personen regelmäßig so unterzubringen, dass sie die Möglichkeit haben, sich in der Unterkunft ganztägig aufzuhalten. Dieser Anforderung muss die Unterbringung schon deshalb entsprechen, weil den Obdachlosen nicht nur nachts, sondern auch tagsüber Schutz vor der Witterung zu bieten ist. Im Übrigen fordert die Menschenwürde, dass dem Obdachlosen auch ungeachtet der Witterungsverhältnisse durch Zuweisung einer bestimmten Unterkunft nicht nur zeitweise, sondern den ganzen Tag über eine geschützte Sphäre geboten wird“ (OVG NRW, Beschluss vom 04.03.1992 – 9 B 3839/91, bestätigt durch OVG NRW, Beschluss vom 17.02.2017 – 9 B 209/17).

Nicht zuletzt durch die am 8.10.2020 von der Ärztezeitung veröffentlichte Studie widerspricht die Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen allen Anforderungen an eine wirksame Infektionsabwehr und stellt eine zusätzliche Gefährdung der unfreiwillig obdachlosen Menschen dar.

Das Oberverwaltungsgericht NRW (Beschluss vom 06.03.2020, Az.: 9 B 187/20) stellt fest: Der Unterbringungsanspruch eines Obdachlosen nach § 14 Abs. 1 OBG NRW ist grundsätzlich auf die Unterbringung in einer menschenwürdigen Unterkunft gerichtet, die Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet sowie Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt. Der Senat führt aber auch aus:

Insbesondere ist Einzelpersonen grundsätzlich auch eine Unterbringung in Sammelunterkünften mit Schlaf- und Tagesräumen für mehrere Personen zumutbar. Nur in Ausnahmefällen kann bei Vorliegen besonderer Einzelfallumstände ein Anspruch auf Versorgung mit einem Raum, der dem Betreffenden für sich allein zur Verfügung steht, bestehen. Die Grenze zumutbarer Einschränkungen liegt allerdings dort, wo die Anforderungen an eine menschenwürdige Unterbringung nicht eingehalten sind. Das war eine Woche vor der Pandemie.

Dabei kommt es nach der Rechtsprechung immer auch auf die Einzelfallumstände an. So kann durchaus in Ausnahmefällen selbst auch bei Einzelpersonen ein Anspruch auf Versorgung mit einem Raum, der dem Betreffenden für sich allein zur Verfügung steht, bestehen. Liegen besondere Umstände wie etwa Alter, körperliche und psychische Erkrankungen sowie Pflegebedürftigkeit vor, bedarf es einer einzelfallbezogenen Prüfung, ob eine grundsätzlich zur Unterbringung von Obdachlosen geeignete Unterkunft auch für den jeweiligen Antragsteller zumutbar ist. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 3. Februar 2016 - 9 E 73/16 - juris Rn. 15.)

Wenn die Unterbringung nach herrschender Meinung auch tagsüber geboten ist, dürfen die Notunterkünfte nicht tagsüber geschlossen werden. Es gibt Rechtsprechung, nach der dieses als zumutbar angesehen wird, wenn in längstens 30 Fußminuten Tagesaufenthalte erreichbar sind, in denen die Obdachlosen auch ihre Sachen unterbringen können. Die gibt es in Hannover nicht. Die Tagestreffs der Wohlfahrtsverbände haben einen anderen Hintergrund als eine Schutzfunktion für Obdachlose; sie sind ein wichtiger Teil ambulanter Sozialarbeit.